

Versichereradresse:

RCI Life Ltd., Level 3, Mercury Tower, The Exchange Financial & Business Center, Triq Elia Zammit, St Julian's STJ 3155, Malta (Registry of Companies, Reg. No. C45787)

RCI Insurance Ltd., Level 3, Mercury Tower, The Exchange Financial & Business Center, Triq Elia Zammit, St Julian's STJ 3155, Malta (Registry of Companies, Reg. No. C45786)

Kundeninformation zum Restraten-Versicherungsschutz

Ansprechpartner im Schadenfall:

RCI Versicherungs-Service GmbH
Kundenservice
Jagenbergstraße 1
41468 Neuss
Tel.: 02131 401060
E-Mail: ks-rsv@rcibanque.com

Sehr geehrter Kunde,

wir, die RCI Life Limited und die RCI Insurance Limited, freuen uns über Ihr Interesse am Restratenversicherungsschutz. Nachfolgend haben wir Ihnen vorab allgemeingültige Informationen zum Versicherungsschutz zusammengestellt. Näheres entnehmen Sie bitte den anschließend abgedruckten „Versicherungsbedingungen zur Absicherung des Todesfall-Risikos“ und den „Versicherungsbedingungen zur Absicherung des Arbeitsunfähigkeits-Risikos“. Die Versicherungsnehmerin ist die RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland (RCI) und damit unser Vertragspartner. Sie sind Leasingnehmer und versicherte Person.

1. Rechtliche Verhältnisse

- (1) Bei Zustandekommen des Leasingvertrags gilt die Ihnen zugesandte Versicherungsbestätigung zusammen mit der Kopie des Antrags auf Aufnahme in den Versicherungsschutz sowie den nachfolgenden Hinweisen und Versicherungsbedingungen als Versicherungsschein.
- (2) Der Restratenversicherungsvertrag besteht zwischen der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland als Versicherungsnehmerin und RCI Life Limited (für den Todesfall) und RCI Insurance Limited (für Arbeitsunfähigkeit) als Versicherer. RCI Life Limited und RCI Insurance Limited haben ihren Sitz in Malta (Level 3, Mercury Tower, The Exchange Financial & Business Center, Triq Elia Zammit, St Julian's STJ 3155, Malta). RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, RCI Life Limited und RCI Insurance Limited gehören zur RCI Banque Gruppe. Die Hauptgeschäftstätigkeit der RCI Life Limited ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich der Lebensversicherungen. Die Hauptgeschäftstätigkeit der RCI Insurance Ltd. ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich Unfallversicherung und Krankenversicherung. Für die Verschaffung des Versicherungsschutzes vereinnahmt die RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland vom Leasingnehmer ein Entgelt nach näherer Maßgabe des Leasingvertrages einschließlich Ihres Antrags auf Aufnahme in den Versicherungsschutz (Entgelt gem. § 4 Nr. 10b UStG).

2. Zweck und Gegenstand der Versicherung

- (1) Die Restratenversicherung dient der Absicherung der planmäßigen Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen (Zahlung von Leasingraten).
- (2) Die Restratenversicherung ist eine Todesfall-Risikoversicherung mit Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls.
- (3) Die Versicherungssumme und ihre planmäßige Entwicklung während der Versicherungsdauer stehen bei Beginn des Versicherungsschutzes fest. Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, spätestens bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer oder vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages.

3. Persönliche Voraussetzungen

Eine Aufnahme in den Versicherungsschutz des Restratenversicherungsvertrages zwischen der RCI und RCI Life Limited und RCI Insurance Limited ist für Leasingnehmer altersbedingt wie folgt beschränkt:

- (1) Das Eintrittsalter muss mindestens 18 Jahre betragen. Bei der Restratenversicherung zur Absicherung des Todesfall-Risikos und kumulativ des Arbeitsunfähigkeitsrisikos darf das Eintrittsalter höchstens 60 Jahre und das Alter bei Versicherungsende höchstens 65 Jahre betragen. Personen mit Eintrittsalter von 61 – 65 Jahren werden nur für den Todesfall versichert. Das Höchstalter bei Versicherungsende beträgt für die Absicherung des Todesfallrisikos 70 Jahre.
- (2) Das zu Grunde zu legende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Jahr der Antragstellung und dem Geburtsjahr der zu versichernden Person. Beispiel: Im Falle einer Antragstellung im Jahr 2015 ist für eine 1968 geborene, zu versichernde Person das maßgebliche Alter 47 Jahre (2015 – 1968).
- (3) Sollte versehentlich ein Schutz oder eine Restratenversicherung außerhalb der genannten Lebensjahre beantragt und dafür Beiträge berechnet oder einbehalten worden sein, gilt der Versicherungsschutz des Leasingnehmers als nicht zustande gekommen und der Leasingnehmer hat Anspruch auf Rückgewähr aller gezahlten Beiträge zum Restratenversicherungsschutz.

4. Grundlagen des Schutzes

Grundlagen des Schutzes sind der Antrag auf Aufnahme in den Versicherungsschutz, diese Kundeninformation sowie die dem Leasingnehmer übergebenen „Versicherungsbedingungen zur Absicherung des Todesfall-Risikos“ und die „Versicherungsbedingungen zur Absicherung des Arbeitsunfähigkeits-Risikos“.

5. Versicherte Leistungen

- (1) Im Todesfall wird der noch offene Saldo Ihres Leasingvertrages gezahlt, der zum Zeitpunkt Ihres Todes künftig noch fällig ist. Wenn die fällige Leasingrate mit dem Todestag zusammenfällt, wird diese ebenfalls übernommen. **Es wird ausschließlich der Saldo der im Leasingvertrag festgelegten monatlichen Leasingraten übernommen.**
- (2) Im Fall der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person wird nach Ablauf von 30 Tagen, gerechnet vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit, an den jeweiligen Fälligkeitstagen eine Arbeitsunfähigkeitsleistung in Höhe der versicherten Monatsrate bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer gezahlt. Wird während der ersten 30 Tage der Arbeitsunfähigkeit eine Rate fällig, besteht für diese Rate keine Leistungsverpflichtung des Versicherers.

6. Bezugsrecht

Bezugsberechtigt sind die versicherte Person bzw. die Rechtsnachfolger der versicherten Person. Die Versicherungsleistungen sind zur Sicherung der Zahlungsansprüche der Versicherungsnehmerin gegen die versicherte Person unwiderruflich an die Versicherungsnehmerin abgetreten. Der Versicherer wird die fällige Versicherungsleistung schuldbefreiend an die Versicherungsnehmerin zahlen.

7. Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem Tag des Beginns des Leasingvertrags (entspricht dem Datum der Zulassung des Leasingfahrzeuges auf Sie als Leasingnehmer).

8. Kündigung

Sie können den Vertrag auf Aufnahme in den Versicherungsschutz jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres. Die erste Versicherungsperiode beginnt zeitgleich mit dem Versicherungsbeginn.

9. Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Als versicherte Person können Sie Ihre Erklärung zur Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein (die Versicherungsbestätigung), die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Die Frist beginnt jedoch nicht vor Ablauf einer Woche nach Abgabe der Vertragserklärung und nachdem Sie diese Widerrufsbelehrung und das Produktinformationsblatt erneut jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss, Fax.-Nr. +49 2131 401011, E-Mail: ks-rsv@rcibanque.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen entsprechenden Teilbetrag der in dem Leasingvertrag einschließlich des Antrags auf Aufnahme in den Versicherungsschutz ausgewiesenen Versicherungsprämie anteilig für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Die Wirksamkeit Ihres Leasingvertrages bleibt von dem Widerruf Ihrer Erklärung zur Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag unberührt.

10. Ladungsfähige Anschrift

1. Bei Todesfall:

RCI Life Ltd

Zustellungsbevollmächtigte:

RCI Versicherungs-Service GmbH
Vertreten durch Pierre-Yves Beaufils

Kundenservice

Jagenbergstraße 1

41468 Neuss

Tel.: 02131 401060

E-Mail: ks-rsv@rcibanque.com

2. Bei Arbeitsunfähigkeit:

RCI Insurance Ltd

Zustellungsbevollmächtigte:

RCI Versicherungs-Service GmbH
Vertreten durch Pierre-Yves Beaufils

Kundenservice

Jagenbergstraße 1

41468 Neuss

Tel.: 02131 401060

E-Mail: ks-rsv@rcibanque.com

11. Versicherungssteuernummer

Nr.: 9116 81701461 (vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Versicherungssteuernummer)

12. Beschwerde

Sollten wir Ihnen wider Erwarten einen Anlass gegeben haben, sich über uns zu beschweren, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- für Beschwerde über die Beratung, die Vertragsdurchführung oder die Behandlung der Leistungsfälle:

RCI Versicherungs-Service GmbH, Kundenservice, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, Tel.: 02131 401060,

E-Mail: ks-rsv@rcibanque.com,

- für Beschwerde über die Versicherung selbst:

RCI Life Ltd., Level 3, Mercury Tower, The Exchange Financial & Business Center, Triq Elia Zammit, St Julian's STJ 3155, 1544, Malta

RCI Insurance Ltd., Level 3, Mercury Tower, The Exchange Financial & Business Center, Triq Elia Zammit, St Julian's STJ 3155, Malta

- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Beschwerde über die Beratung, die Vertragsdurchführung oder die Behandlung der Leistungsfälle)

bzw.

- die als für den Sitz der Versicherer zuständige Behörde (Beschwerde über die Versicherung):

Malta Financial Services Authority, Consumer Complaints Manager, Notabile Road, Attard BKR3000 Malta, Telefon 00 356 2144 1155,

E-Mail: consumerinfo@mfsa.com.mt.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

13. Kommunikation

Die Kommunikation, einschließlich der Vertragsbedingungen und der Informationen erfolgt während der Laufzeit dieses Vertrages in deutscher Sprache.

Versicherungsbedingungen zur Absicherung des Todesfall-Risikos

Als Versicherungsnehmerin (VN) ist die Leasinggeberin unser Vertragspartner und Sie sind als Leasingnehmer versicherte Person; für das Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Versicherungsbedingungen:

§ 1 Was ist versichert?

- (1) Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme (offener Saldo des Leasingvertrages) bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer.
- (2) Die maximale Leistung bei Tod der versicherten Person beträgt EUR 80.000,00 unabhängig von der Anzahl der ausstehenden Leasingraten, maximal jedoch EUR 100.000,00 je versicherter Person, sofern mehrere Leasingverträge mit Restratenversicherung mit der RCI bestehen.
- (3) Bezugsberechtigt für die bei Realisierung des Todesfall-Risikos fällige Versicherungsleistung sind die Rechtsnachfolger der versicherten Person, d.h. deren Erbberechtigte. Die Versicherungsleistungen sind unwiderruflich an die Versicherungsnehmerin abgetreten. Durch die Abtretung wird das Versicherungsverhältnis und die Erfüllung der Obliegenheiten nicht berührt. Zwecks Zahlung des noch offenen Leasingaldos werden wir daher die bei Realisierung des Todesfall-Risikos fällige Versicherungsleistung Schuld befreiend an die Versicherungsnehmerin zahlen.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- (1) Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Beginns des Leasingvertrags (entspricht dem Datum der Zulassung des Leasingfahrzeuges auf Sie als Leasingnehmer).
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die versicherte Person den Leasingvertrag oder die Vertragserklärung auf Aufnahme in den Restratenversicherungsschutz wirksam widerruft. Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird für die Zeit nach Zugang Ihres Widerrufs die Leasinggesamttrate von der Leasinggeberin entsprechend um den im Leasingvertrag ausgewiesenen Betrag „Restratenversicherungs-Aufwand“ reduziert.

§ 3 Wann ist die monatliche Prämie zu zahlen? Was passiert bei Zahlungsverzug?

- (1) Sie zahlen den monatlichen Prämienbetrag zusammen mit Ihrer monatlichen Leasingrate.
- (2) Wird die erste Prämie von Ihnen nicht gezahlt, so sind wir, solange eine Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt berechtigt, es sein denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Wir sind nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

§ 4 Wann ist Ihr Versicherungsschutz beendet?

Ihr Versicherungsschutz endet, wenn:

- (1) Ihr Leasingvertrag mit RCI mit Zeitablauf beendet wird, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, oder
- (2) der Leasingvertrag wirksam gekündigt worden ist.

§ 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Bei Tod der versicherten Person infolge von Unfällen, die sich nach Versicherungsbeginn ereignen, leisten wir, es sei denn, der Unfall wurde durch Alkohol- oder Drogenkonsum verursacht oder ein Fall der nachfolgenden Absätze 2 oder 3 liegt vor.
- (2) Keine Leistungspflicht besteht hingegen bei Tod der versicherten Person durch:
 - (a) vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten oder Kräfteverfall oder
 - (b) vorsätzliche Selbstverletzung oder Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen. Die Leistungspflicht bleibt auch bestehen, wenn die Selbsttötung nach Ablauf von 24 Monaten ab Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt;
- (3) Wir leisten ferner nicht bei Tod der versicherten Person:
 - (a) durch Strahlung, Kontamination oder radioaktive Einwirkungen, gleichgültig ob diese mittelbar oder unmittelbar erfolgt sind und unabhängig von der Quelle. Soweit der Versicherte als Arzt oder medizinisches Hilfspersonal diesem Risiko ausgesetzt ist oder wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch den Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, werden wir leisten;
 - (b) durch Sucht wie Drogen- oder Medikamentenmissbrauch, Alkoholmissbrauch, Spielsucht;
 - (c) wenn dieser direkte Folge eines Unfalls ist, der sich in den 12 Monaten vor dem Tag der Antragsstellung ereignete und die versicherte Person wegen der Unfallfolgen in dieser Zeit ärztlich behandelt wurde und in den ersten 12 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt;
 - (d) durch mittelbare oder unmittelbare Kriegsereignisse, Aufstand, Aufruhr, Attentat, terroristische Handlungen oder innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn der Versicherungsfall bei Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes durch die versicherte Person eintritt;
 - (e) infolge vorsätzlicher Ausführung oder des strafbaren Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
 - (f) durch chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z.B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
 - (g) durch Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges oder Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

§ 6 In welchen Fällen existiert eine Wartefrist, für die kein Versicherungsschutz besteht?

- (1) Bei Antragstellung auf Aufnahme in den Restratenversicherungsschutz erfolgt zur Vereinfachung des Antragsprozesses keine Gesundheitsprüfung. Stattdessen gelten für die ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes die im Folgenden benannten Leistungsausschlüsse. Bei Tod, wenn die versicherte Person aufgrund der nachfolgend genannten Erkrankungen starb und sie in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Antragstellung wegen derselben Erkrankung ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit der Erkrankung, die zum Versicherungsfall führte, in ursächlichem Zusammenhang steht.
- (2) Die nachfolgenden Erkrankungen schließen Leistungen im Todesfall unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen aus:
 - a) Eine der folgenden Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems: Gefäßverkalkung mit Folge koronarer oder ischämischer Herzerkrankung, Herzinfarkt, periphere oder cerebrale arterielle Verschlusskrankheit und/oder Gefäßverschluss; Herzschwäche, Bluthochdruck, Aneurysma, Herzrhythmusstörungen, Entzündungen am Herzen, Thrombose und Lungenarterienembolie; Herzklappeninsuffizienz und -stenosen oder die erlittene

- b) Notwendigkeit einer Herz-Lungen-Wiederbelebung.
- b) Eine der folgenden Erkrankungen des Gehirns:
Gehirnblutung, Schlaganfall, Hirnarteriosklerose, Hirnvenenthrombose.
- c) Eine der folgenden Stoffwechselerkrankungen:
Diabetes Mellitus, Gicht sowie Fettstoffwechselstörungen.
- d) Eine der folgenden Erkrankungen der inneren Organe:
Leberzirrhose, Gallensteine, Gallenblasenentzündungen, Niereninsuffizienz, Nierenversagen, Nierenbeckenentzündung, Bauchspeicheldrüsenentzündung (Pankreatitis), Milzinfarkt, Milzriss, Darmverschluss, Divertikulitis, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa sowie Magen- und Darmgeschwüre.
- e) Eine der nachfolgenden Erkrankungen der Atemwege und/oder der Lunge:
Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Lungenfibrose, schwere Lungenentzündung, Emphysem, Asthma bronchiale, Lungenembolie, Lungenödem.
- f) Eine der folgenden Erkrankungen des Nervensystems:
Hirnhautentzündung, Schlaganfall.
- g) Eine der nachfolgenden Erkrankungen der Psyche:
Depressionen, Schizophrenie, Angststörungen.
- h) Eine der nachfolgenden Infektionskrankheiten:
HIV, Hepatitis, Tuberkulose, Borreliose.
- i) Eine der nachfolgenden Autoimmun-Erkrankungen:
Psoriasis, Myasthenia gravis, Glomerulonephritis, Gelenkrheumatismus.
- j) Krebserkrankungen jeglicher Art.

§ 7 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Im Schadenfall richten Sie bitte alle Mitteilungen und Anfragen an RCI Versicherungs-Service GmbH, Kundenservice, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, Tel.: 02131 401060, E-Mail: ks-rsv@rcibanque.com.
- (2) Der Bezugsberechtigte muss uns den Tod der versicherten Person unverzüglich anzeigen. An Unterlagen sind uns einzureichen:
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.
- (3) Unterbleiben die in Absatz 1 und 2 genannten Verpflichtungen vorsätzlich, entfällt unsere Verpflichtung zur Zahlung einer Todesfallleistung. Dies gilt nicht, wenn wir auf andere Weise vom Tod der versicherten Person rechtzeitig Kenntnis erlangt haben. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung sind wir berechtigt, die Todesfallleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss uns der Bezugsberechtigte nachweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich ist. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung arglistig verletzt, sind wir – unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs – zur Zahlung einer Todesfallleistung nicht verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir weitere notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- (5) Bis zum Vorliegen der erforderlichen Auskünfte und Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 4 können wir unsere Versicherungsleistung zurückbehalten. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund des Widerrufs oder der Einschränkung der uns erteilten Schweigepflichtentbindung und / oder Einwilligung in die Datenerhebung und -nutzung gehindert sind, unsere Leistungspflicht zu prüfen. Zur Beibringung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise können wir eine angemessene Frist setzen, bei deren schuldhafter Versäumung wir endgültig von unserer Verpflichtung zur Leistung frei sind.

§ 8 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie RCI Versicherungs-Service GmbH, Kundenservice, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, Tel.: 02131 401060, E-Mail: ks-rsv@rcibanque.com, zugegangen sind. Beachten Sie: Für den Widerruf gilt die Ziffer 9 der Kundeninformation, dieser ist zu richten an RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland in Neuss.

§ 9 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis?

- (1) Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem eine Leistung verlangt werden kann und die Anspruch stellende Person von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben musste.
- (2) Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung der Anspruch stellenden Person in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Entscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

§ 10 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dies gilt auch für die Zeit vor Vertragsschluss.
- (2) Will die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte aus dem Versicherungsverhältnis gegen uns als Versicherer klagen, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Wohnen die vorgenannten Personen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die klagende Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Wohnen die in Absatz 2 genannten Personen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen diese bei dem Gericht erhoben werden, das für ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten die in Absatz 2 genannten Personen zum Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens; Schweiz oder Liechtenstein oder ist ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir diese vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.

Versicherungsbedingungen zur Absicherung des Arbeitsunfähigkeits-Risikos

Als Versicherungsnehmerin (VN) ist die Leasinggeberin unser Vertragspartner und Sie als Leasingnehmer sind versicherte Person; für das Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Versicherungsbedingungen:

§ 1 Was ist Voraussetzung für das Bestehen des Versicherungsschutzes für das Arbeitsunfähigkeits-Risiko?

Der Versicherungsschutz zur Absicherung des Arbeitsunfähigkeits-Risikos bildet mit dem Versicherungsschutz zur Absicherung des Todesfall-Risikos eine Einheit. Der Versicherungsschutz gegen das Arbeitsunfähigkeits-Risiko kann nicht ohne den Versicherungsschutz gegen das Todesfall-Risiko bestehen.

§ 2 Was ist versichert?

- (1) Wird die versicherte Person während der Dauer dieses Versicherungsschutzes arbeitsunfähig, so zahlen wir eine monatliche Arbeitsunfähigkeitsleistung in Höhe der monatlich fälligen Leasingrate inklusive des monatlich fälligen Prämienbeitrags der Restratenversicherung.
- (2) Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung entsteht nach Ablauf von 30 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zum nächsten Fälligkeitstermin. Es obliegt der versicherten Person die Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt schriftlich nachzuweisen. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit grob fahrlässig, kann der Versicherungsschutz in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Maße gekürzt werden. Eine Kürzung kommt nicht in Betracht, wenn die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung hat.
- (3) Bezugsberechtigt für die bei Realisierung des Arbeitsunfähigkeits-Risikos fälligen Versicherungsleistungen ist die versicherte Person. Die Versicherungsleistungen sind unwiderruflich an die Versicherungsnehmerin abgetreten. Durch die Abtretung wird das Versicherungsverhältnis und die Erfüllung der Obliegenheiten sowie die Zahlungsverpflichtung aus dem maßgeblichen zwischen der Versicherungsnehmerin und der versicherten Person geschlossenen Leasingvertrag nicht berührt. Wir sind berechtigt die Leasingraten, für die Versicherungsschutz besteht, bei Realisierung des Arbeitsunfähigkeits-Risikos schuldbefreiend an die Versicherungsnehmerin zahlen.
- (4) Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung erlischt, wenn
 - die Arbeitsunfähigkeit endet (auch teilweise),
 - die versicherte Person stirbt,
 - die versicherte Person 65 Jahre alt wird, oder
 - der Leasingvertrag ordnungsgemäß oder vorzeitig beendet wird.
- (5) Die maximale monatliche Leistung im Falle von Arbeitsunfähigkeit beträgt EUR 2.000,00.

§ 3 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, vorübergehend außer Stande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Beginns des Leasingvertrags (entspricht dem Datum der Zulassung des Leasingfahrzeuges auf Sie als Leasingnehmer)
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die versicherte Person den Leasingvertrag oder die Vertragserklärung auf Aufnahme in den Restratenversicherungsschutz wirksam widerruft. Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird für die Zeit nach Zugang Ihres Widerrufs die Leasinggesamtrente von der Leasinggeberin entsprechend um den im Leasingvertrag ausgewiesenen Betrag „Restratenversicherungsaufwand“ reduziert.

§ 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Ist die versicherte Person bei Antragstellung bereits arbeitsunfähig, besteht für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit keine Leistungspflicht.
- (2) Hält sich die versicherte Person während der Zeit, in der wir zur Leistung verpflichtet sind, länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.
- (3) Bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person infolge von Unfällen, die sich nach Versicherungsbeginn ereignen, leisten wir, es sei denn, der Unfall wurde durch Alkohol- oder Drogenkonsum verursacht oder ein Fall der nachfolgenden Abs.4 oder 5 liegt vor.
- (4) Keine Leistungspflicht besteht hingegen bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person durch:
 - (a) vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten oder Kräfteverfall oder
 - (b) vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen. Die Leistungspflicht bleibt auch bestehen, wenn die versuchte Selbsttötung nach Ablauf von 24 Monaten ab Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt
- (5) Wir leisten ferner nicht bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person:
 - (a) durch Strahlung, Kontamination oder radioaktive Einwirkungen, gleichgültig ob diese mittelbar oder unmittelbar erfolgt sind und unabhängig von der Quelle. Soweit der Versicherte als Arzt oder medizinisches Hilfspersonal diesem Risiko ausgesetzt ist oder wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch den Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, werden wir leisten;
 - (b) durch Sucht wie Drogen- oder Medikamentenmissbrauch, Alkoholmissbrauch, Spielsucht;
 - (c) wenn diese direkte Folge eines Unfalls ist, der sich in den 12 Monaten vor dem Tag der Antragstellung ereignete, die Unfallfolgen in dieser Zeit ärztlich behandelt wurden und in den ersten 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt,
 - (d) durch mittelbare oder unmittelbare Kriegsereignisse, Aufstand, Aufruhr, Attentat, terroristische Handlungen oder innere Unruhen,

sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn der Versicherungsfall bei Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes durch die versicherte Person eintritt;

- (e) infolge vorsätzlicher Ausführung oder des strafbaren Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
- (f) durch chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z.B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
- (g) durch Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges oder Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- (h) in Folge von behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen wie Depression, Angststörung und Schizophrenien soweit diese Krankheiten innerhalb der ersten zwölf (12) Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes auftreten
- (i) Des Weiteren sind Leistungen für Arbeitsunfähigkeit während des gesetzlichen Mutterschutzes ausgeschlossen.

§ 6 In welchen Fällen existiert eine Wartezeit, für die kein Versicherungsschutz besteht?

- (1) Bei Antragstellung auf Aufnahme in den Restratenversicherungsschutz erfolgt zur Vereinfachung des Antragsprozesses keine Gesundheitsprüfung. Stattdessen gelten für die ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes die im Folgenden genannten Leistungsausschlüsse bei Arbeitsunfähigkeit, wenn die versicherte Person aufgrund der nachfolgend genannten Erkrankungen arbeitsunfähig wurde und sie in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Antragstellung wegen derselben Erkrankung ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit der Erkrankung, die zum Versicherungsfall führte, in ursächlichem Zusammenhang steht.
- (2) Die nachfolgenden Erkrankungen schließen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen aus:
 - a) Eine der folgenden Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems:
Gefäßverkalkung mit Folge koronarer oder ischämischer Herzerkrankung, Herzinfarkt, periphere oder cerebrale arterielle Verschlusskrankheit und/oder Gefäßverschluss; Herzschwäche, Bluthochdruck, Aneurysma, Herzrhythmusstörungen, Entzündungen am Herzen, Thrombose und Lungenarterienembolie; Herzklappeninsuffizienz und –stenosen oder die erlittene Notwendigkeit einer Herz-Lungen-Wiederbelebung.
 - b) Eine der folgenden Erkrankungen des Gehirns:
Gehirnblutung, Schlaganfall, Hirnarteriosklerose, Hirnvenenthrombose.
 - c) Eine der folgenden Stoffwechselerkrankungen:
Diabetes Mellitus, Gicht sowie Fettstoffwechselstörungen, Über- oder Unterfunktion der Schilddrüse, Schilddrüsenentzündung.
 - d) Eine der folgenden Erkrankungen der inneren Organe:
Leberzirrhose, Gallensteine, Gallenblasenentzündungen, Niereninsuffizienz, Nierenversagen, Nierenbeckenentzündung, Bauchspeicheldrüsenentzündung (Pankreatitis), Milzinfarkt, Milzriss, Darmverschluss, Divertikulitis, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa sowie Magen- und Darmgeschwüre, Nierensteine, Blasenentzündung, Gallensteine, Magenverschluss.
 - e) Eine der nachfolgenden Erkrankungen der Atemwege und/oder der Lunge:
Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Lungenfibrose, schwere Lungenentzündung, Emphysem, Asthma bronchiale, Lungenembolie, Lungenödem.
 - f) Ein der folgenden Erkrankungen des Nervensystems:
Hirnhautentzündung, Schlaganfall, Multiple Sklerose, Morbus Parkinson, Demenzerkrankung, Polyneuropathie, Krampfleiden (Epilepsie), Migräne
 - g) Eine der nachfolgenden Erkrankungen der Psyche:
Depressionen, Schizophrenie, Angststörungen.
 - h) Eine der nachfolgenden Infektionskrankheiten:
HIV, Hepatitis, Tuberkulose, Borreliose.
 - i) Eine der nachfolgenden Autoimmun-Erkrankungen:
Psoriasis, Myasthenia gravis, Glomerulonephritis, Gelenkrheumatismus.
 - j) Krebserkrankungen jeglicher Art.
 - k) Eine der folgenden Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparats:
Degenerative Wirbelsäulenerkrankung, Spinalkanalenge, Bandscheibenerkrankungen, Arthritis, Arthrose, Myositis, Karpaltunnelsyndrom, Sehnen- und Bandentzündungen, Osteoporose und Knorpelschäden.
 - l) Eine der folgenden Erkrankungen der Sinnesorgane:
Netzhautablösung, Makuladegeneration, Glaukom, Gefäßverschluss, Tinnitus, Hörsturz.

§ 7 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden?

- (1) Im Schadenfall richten Sie bitte alle Mitteilungen und Anfragen an RCI Versicherungs-Service GmbH, Kundenservice, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, Tel.: 02131 401060, E-Mail: ks-rsv@rcibanque.com.
- (2) Die versicherte Person muss uns ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzeigen und uns einen Bericht des behandelnden Arztes auf unserem Berichtsvordruck zur Verfügung stellen. Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir jederzeit berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Hierzu muss uns die versicherte Person auf Verlangen ebenfalls einen Bericht des behandelnden Arztes zur Verfügung stellen. Die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit muss uns von der versicherten Person unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Unterbleiben die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen vorsätzlich, entfällt unsere Verpflichtung zur Zahlung einer Arbeitsunfähigkeitsleistung. Dies gilt nicht, wenn wir auf andere Weise von der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person rechtzeitig Kenntnis erlangt haben. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung sind wir berechtigt, die Arbeitsunfähigkeitsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss uns die versicherte Person nachweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich ist. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung arglistig verletzt, sind wir – unabhängig vom Bestehen eines

Ursachenzusammenhangs – zur Zahlung einer Arbeitsunfähigkeitsleistung nicht verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bis zum Vorliegen der erforderlichen Auskünfte und Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 4 können wir unsere Versicherungsleistung zurückbehalten. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund des Widerrufs oder der Einschränkung der uns erteilten Schweigepflichtentbindung und /oder Einwilligung in die Datenerhebung und -nutzung gehindert sind, unsere Leistungspflicht zu prüfen. Zur Beibringung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise können wir eine angemessene Frist setzen, bei deren schuldhafter Versäumung wir endgültig von unserer Verpflichtung zur Leistung frei sind.

§ 8 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie RCI Versicherungs-Service GmbH, Kundenservice, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, Tel.: 02131 401060, E-Mail: ks-rsv@rcibanque.com, zugegangen sind. Beachten Sie: Für den Widerruf gilt die Ziffer 9 der Kundeninformation, dieser ist zu richten an RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland in Neuss.

§ 9 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis?

- (1) Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem eine Leistung verlangt werden kann und die Anspruch stellende Person von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- (2) Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung der Anspruch stellenden Person in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Entscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

§ 10 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dies gilt auch für die Zeit vor Vertragsschluss.
- (2) Will die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte aus dem Versicherungsverhältnis gegen uns als Versicherer klagen, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Wohnen die vorgenannten Personen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die klagende Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Wohnen die in Absatz 2 genannten Personen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen diese bei dem Gericht erhoben werden, das für ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten die in Absatz 2 genannten Personen zum Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Schweiz oder Liechtenstein oder ist ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir diese vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.

RCI Life Limited / RCI Insurance Limited

Informationshinweise nach Art. 13 DS-GVO

VORBEMERKUNGEN

RCI Life Limited und RCI Insurance Limited führen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch, d.h. alle Informationen, die Sie sowie den Versicherten (ein 'Datensubjekt') betreffen. Wie Sie wahrscheinlich wissen, wird die Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR)¹ bis zum 25. Mai 2018 in Kraft treten und wird in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar wirksam, sodass sie für RCI Life Limited und RCI Insurance Limited bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unmittelbar anwendbar wird. Ihre Privatsphäre ist für RCI Life Limited und RCI Insurance Limited wichtig, und deshalb führen RCI Life Limited und RCI Insurance Limited bei der Erfüllung der neuen Verpflichtungen im Rahmen des GDPR Änderungen an ihren Richtlinien, Verträgen und Verfahren durch.

DATENVERANTWORTLICHE, DATENVERARBEITER UND DIE BETROFFENE PERSON

RCI Life Limited und RCI Insurance Limited, beide mit Sitz in Stockwerk 3, Mercury Tower, The Exchange Financial & Business Centre, Elia Zammit Street, St. Julian's, STJ 3155, Malta, sind 'Datenverantwortliche', d.h., sie bestimmen den Zweck und die Mittel der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Sie, der Versicherte, sind das 'Datensubjekt', d.h., die identifizierbare natürliche Person, die Gegenstand der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist, die durch die Datenverantwortlichen gesammelt werden.

Die Datenverantwortlichen verlangen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Betroffenen an Dritte, die als 'Datenverarbeiter' bezeichnet werden und natürliche oder juristische Personen sind, die die personenbezogenen Daten im Auftrag der Inhaber verarbeiten. Diese Datenverarbeiter sind in erster Linie u.a. die RCI Banque SA Niederlassung Deutschland [lizenziert und autorisiert in Deutschland] und gegebenenfalls Unternehmen der „RCI Banque“-Gruppe, ihre Geschäftspartner und gegebenenfalls Vertreter der vom [Vertrag] betroffenen Datenverantwortlichen, Rückversicherer oder Berufsverbände.

ZWECKE & GRÜNDE FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Datenverantwortlichen informieren Sie darüber, dass die von Ihnen offengelegten personenbezogenen Daten und alle anderen Daten, die später im Rahmen der von den Datenverantwortlichen erbrachten Versicherungsleistungen erhoben werden, von ihnen in Übereinstimmung mit dem DSGVO und den geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die während der Laufzeit des Vertrags gelten, für die folgenden Zwecke verarbeitet werden:

- (a) um Risiko zu bewerten und Ihren Antrag zu verwalten;
- (b) im Falle der Beantragung der entsprechenden Police, um diese aufrechtzuerhalten, auszuführen und zu überwachen;
- (c) für statistische Zwecke;
- (d) für die Schadenbearbeitung;
- (e) für die Verhinderung, Aufdeckung und Unterdrückung von Versicherungsbetrug;
- (f) für alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke

Das Datensubjekt wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch den Datenverantwortlichen für die Erfüllung des Vertrags oder für Maßnahmen auf Antrag des Datensubjekts vor Abschluss des Vertrags erforderlich ist und dies einen gültigen Grund für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten darstellt.

DATENÜBERTRAGUNGEN

Personenbezogene Daten werden ausschließlich an die RCI Banque SA Niederlassung Deutschland und gegebenenfalls an Unternehmen der „RCI Banque“-Gruppe, ihre Geschäftspartner oder Dritte innerhalb der Europäischen Union sowie gegebenenfalls an Beauftragte der vom Vertrag betroffenen Datenverantwortlichen, Rückversicherer oder Berufsverbände in ihrer Eigenschaft als Datenverarbeiter übermittelt. Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt zu den hier dargelegten Zwecken und aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten und unter Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften sowie der erforderlichen Vertraulichkeitsvereinbarungen und Einschränkungen bei der weiteren Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten.

GRUNDSÄTZE IN BEZUG AUF PERSONENBEZOGENE DATEN & DATENSCHUTZRECHTE

Personenbezogene Daten werden aus den oben genannten Gründen sowohl manuell als auch automatisiert, in Papierform und/oder elektronisch verarbeitet, wobei die erforderlichen Kontrollen zur Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes und der Vertraulichkeit dieser Daten beibehalten werden. Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben, wenn sie irrelevant für den Zweck des Sammelns von personenbezogenen Daten sind, der in diesem Dokument angegeben ist. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als notwendig und gesetzlich zulässig aufbewahrt werden, unter Berücksichtigung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden. Daher werden die Datenverantwortlichen sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur in dem Umfang gespeichert werden, in dem der Grund für ihre Erhebung besteht und kein anderer rechtmäßiger Grund für die Speicherung vorliegt.

Als Datensubjekt haben Sie folgende Rechte:

- a. Das Recht, Zugang zu den Sie betreffenden personenbezogenen Daten von den Datenverantwortlichen zu beantragen, und zwar nur gegen Vorlage Ihres Personalausweises (Kopie des Personalausweises) / Reisepasses.
- b. Das Recht, die Berichtigung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten von den Datenverantwortlichen zu verlangen.
- c. Das Recht, von den Datenverantwortlichen die Einschränkung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.
- d. Das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der ihn oder sie betreffenden personenbezogenen Daten durch die Datenverantwortlichen.
- e. Das Recht auf Datenübertragbarkeit; Sie haben das Recht, von den Datenverantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten und allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, um sie an andere Datenverantwortliche zu übermitteln, oder diese Daten von den Datenverantwortlichen direkt an die anderen Datenverantwortlichen übermitteln zu lassen, soweit dies technisch möglich ist.
- f. Das Recht, die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten von den Datenverantwortlichen zu verlangen.
- g. Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Ausübung und Nacherfüllung dieser Rechte unterliegt dem anwendbaren Recht und den darin festgelegten Beschränkungen. Die Datenverarbeiter, einschließlich der RCI Banque SA Niederlassung Deutschland, sind verpflichtet, die Datenverantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Beantwortung dieser Anfragen zu unterstützen.

Bei der Erbringung der Dienstleistung verlangen die Datenverantwortlichen auch die Erhebung und Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten. Diese besondere Datenkategorie wird häufig definiert als Daten, die die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit offenlegen, sowie die Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit oder Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person angeben. Bei der Durchführung des Vertrags kann der Datenverantwortliche die Erhebung und Verarbeitung von Daten über Ihre Gesundheit verlangen, die für die Begründung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich sind. Mit der Unterzeichnung Ihres Antrags zur Aufnahme in den RCI-Gruppenversicherungsvertrag erklären Sie sich ausdrücklich mit der Verarbeitung Ihrer sensiblen personenbezogenen Daten durch die Datenverantwortlichen einverstanden, die in Übereinstimmung mit diesem Informationsblatt und den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften erfolgt.

Wenn Sie eines der oben genannten Rechte ausüben möchten oder Fragen haben, leiten Sie Ihre Anfragen bitte an den Datenschutz-Korrespondenten des Datenverantwortlichen (Data Protection Correspondent, 'DPC') weiter.

Die Kontaktdaten des DPC sind wie folgt:

Der Datenschutz-Korrespondent
RCI Insurance Ltd Level 3
Mercury Tower
The Exchange Financial & Business Centre
Triq Elia Zammit
St Julian's – STJ 3155 Malta

Alternativ können Sie sich auch direkt an den Datenschutz-Korrespondenten des Datenverantwortlichen, 'DPC', wenden, und zwar per E-Mail an dataprotectionofficer-malta@rcibanque.com.